

## Postulat zum Zwecke des Bürokratieabbaus – Rechtsvorschriften mit Verfallsdatum und andere zielführende Systematiken

Gestützt auf Art. 44 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2013 (LGBl. 2013 Nr. 9) reichen die unterzeichneten Abgeordneten folgendes Postulat ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, ob eine automatische Ausserkraftsetzung von bestehenden Rechtsnormen sowie eine zeitlich befristete Geltungsdauer für neu zu schaffende Gesetze und Verordnungen auch in Liechtenstein eingeführt werden könnte. Zudem steht es der Regierung frei, auch andere Systematiken, die zu einer Entbürokratisierung führen, zu prüfen.

### Begründung

Es ist wohl unbestritten, dass eine effiziente Verwaltung für eine kleine Volkswirtschaft wie Liechtenstein ein wichtiger Standortfaktor ist. Eine hohe Bürokratie und lange Prozesse in der Verwaltung verärgern die Bürgerinnen und Bürger und hemmen die Wirtschaft bei ihrer Tätigkeit. Hinzu kommt, dass die Kostenbelastung durch ineffiziente Strukturen und Abläufe erheblich ist. „Bürokratieabbau“ oder „Entbürokratisierung“ sind deshalb oft gehörte Forderungen, um die Attraktivität eines Wirtschaftsstandortes zu erhöhen. Es ist nicht verwunderlich, dass sich angesichts der nationalen und internationalen Regulierungsflut Politiker die Deregulierung als ein Mittel zur Entbürokratisierung auf die Fahne schreiben.

Auch die liechtensteinische Regierung bekennt sich weitgehend zu einem schlanken Staat, zu effizienten Abläufen in der Verwaltung und zu einem attraktiven Wirtschaftsstandort. Das Argument der „kurzen Wege“ bezieht sich auf die kurzen Behördengänge und ist Ausdruck eines hohen Bürgerservice und Standortvorteils für die Wirtschaft. Forderungen des Landtages anlässlich des alljährlichen Landesvoranschlags, den Personal- und Sachaufwand weiter zu reduzieren, stossen indes bei der Regierung auf wenig Gegenliebe. Es scheint die Überzeugung vorzuherrschen, dass mit der Reduktion des betrieblichen Aufwands um 18 % gegenüber der Rechnung 2010 der Sache genügend getan ist. Die Finanzplanung 2016-2019 sieht bis Ende der Planungsperiode wieder eine Zunahme des Personalaufwandes auf das hohe Niveau von 2010 vor. Trotz der in der Verwaltung laufenden Aufgaben- und Prozessanalyse und dem kontinuierlichen Ausbau des E-Governments, also der online-Dienstleistungen, scheint der Bürokratieabbau bis auf wenige Ausnahmen keine Fortschritte zu machen.

Die Postulanten zielen mit ihrem Postulat auf die Tatsache ab, dass Hintergrund des behördlichen Handelns Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind. Doch lange nichts alles, was vollzogen wird, ist aus heutiger Sicht noch nötig, sinnvoll oder nützlich. Sie fordern die Regierung deshalb auf, im Sinne eines Best-Practice-Ansatzes eine Deregulierungsmethode ins Auge zu fassen, wie sie in Deutschland auf Bundesebene seit Ende der 1900er Jahre geprüft, und in vielen Bundesländern bereits erfolgreich praktiziert wird: die Gesetzgebung mit Verfallsdatum (sunset legislation). Das bedeutet, Regulierungen bekommen ein Ablaufdatum und werden in der Regel nach fünf Jahren wieder ausser Kraft gesetzt. In diesem Sinne befristeten zunächst beispielsweise das Saarland, Thüringen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen alle Gesetze und Normen, während andere Bundesländer wie Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz nur die Verwaltungsvorschriften befristeten. Mit Stand Anfang 2010 kannten acht von sechzehn Bundesländern die generelle Befristungspflicht für Rechtsvorschriften, während insgesamt zehn Bundesländer eine solche zumindest für Verwaltungsvorschriften einführten.

Ein Vorzeigebeispiel ist das Bundesland Saarland, das es geschafft hat, ab 1999 bis Ende 2005 68 % der Verwaltungsvorschriften zu entrümpeln. In Zahlen ausgedrückt handelte es sich um eine Reduktion von 3'346 Vorschriften auf 1'100 Vorschriften. Um dies zu erreichen wurde in einem ersten Schritt sozusagen die Beweislast umgekehrt. In verschiedenen Etappen verfielen bestehende Vorschriften auf einem bestimmten Zeitpunkt hin, sofern nicht deren Notwendigkeit erfolgreich nachgewiesen werden konnte. Als weitere Entbürokratisierungs-Massnahme wurden neue Gesetze und Verordnungen möglichst zeitlich befristet auf nur fünf Jahre in Kraft gesetzt. Der Vorteil liegt darin, dass bereits im Rechtssetzungsverfahren gründlich darüber nachgedacht wird, ob die Regelung nötig ist. Ein solches Normkontrollverfahren begünstigt die Sensibilisierung der Behörden, fragwürdige und kostspielige Vorschriften zu vermeiden. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass nachfolgende Regierungen sich zeitnah mit verfallenden Gesetzen zu beschäftigen, und über deren künftigen Sinn und Zweck zu entscheiden haben.

Auch in der Zentralschweiz hat das Thema neue Aktualität erreicht. Im August letzten Jahres startete ein bürgerliches Komitee im Kanton Nidwalden eine Volksinitiative, über die wahrscheinlich in absehbarer Zeit das Volk abstimmen wird. Das Parlament soll Gesetze auf zehn Jahre befristen können. Danach greift ein Überprüfungsmechanismus, bei welchem der Kantonsrat vor einer Verlängerung über Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit des Erlasses beraten soll. In die gleiche Richtung zielt eine parlamentarische Motion im Luzerner Kantonsrat.

Die Postulanten sind überzeugt, dass ein solch interessanter und innovativer Ansatz in der Gesetzgebung auch für Liechtenstein überaus prüfenswert ist. Sie sind sich bewusst, dass eine Verfallsautomatik nicht überall zum Tragen kommen kann. Auch dürfte der Handlungsspielraum gering sein, wo die grossen bürokratischen Hemmnisse durch die EWR-Zugehörigkeit entstanden sind. Trotzdem sind die Postulanten der Auffassung, dass es insbesondere auf Verordnungsebene noch Potential für Entschlackungsmassnahmen gibt.

Vaduz,